

§ 9 Spielverlegungen SHV ZSPO Änderung:

(1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen,

1. in den Fällen der §§ 9 und 30 SPO DHB oder
2. im Falle einer Einigung zwischen den beteiligten Vereinen und mit Genehmigung in Textform durch den Staffelleiter, sowie der Zustimmung in Textform des **SHV Vorstand SR** zulässig.

(2) Die Zustimmung zu einer Spielverlegung ist mindestens **zwei** Wochen vor dem angesetzten Termin unter Verwendung des SHV Verlegungsantrages zu beantragen.

Das zu verlegende Spiel soll nicht später als 15 Tage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin ausgetragen werden. Im Falle der Nichteinigung der Vereine, legt der zuständige Staffelleiter den neuen Termin fest.

(3) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt, die Antragsfrist nach Absatz 2 verstrichen ist und der Antrag auf Verlegung innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes gestellt wird. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

- der Einsatz eines Spielers bei einer Zwischen- oder Endrunde einer Deutschen Jugendmeisterschaft, wenn der Spieler zugleich Stammspieler der Mannschaft, deren Spiel verlegt werden soll,**
- die Qualifikation einer Mannschaft des Vereins für die Deutsche Endrunde der Damen oder Herren**

(4) Am letzten Spieltag sind keine Spielverlegungen, auch nicht nach vorne, zulässig. **Spiele im September und Oktober können nicht ins nächste Jahr verlegt werden. Ausnahme §9 Absatz 3: Staffelleiter setzt das Spiel neu an.**

(4) Wird bei einem Meisterschaftsspiel die Verlegung eines Spieles nach Absatz 1 Nr. 2 ZSPO SHV genehmigt, erhebt der zuständige

Staffelleiter dafür eine Gebühr von 200,00 Euro. **In Fällen einer genehmigten Spielverlegung nach §9 Abs. 3 wird keine Gebühr erhoben.**